Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 25

Artikel: Protokoll der ord. Delegiertenversammlung des Schweiz.

Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578771

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Ord. Delegiertenversammlung

Schweiz. Gewerbevereins Sonntag den 16. 3nni 1895 im Rathausfaale in Biel.

(Fortfetung).

Ich komme nun zu meiner engern Heimat Bafel; auch da trug die Arbeitslosenunterstützung bis jett den Charafter einer Armenunterstützung und soll nun gesetzlich geregelt werben.

Der Gefetesentwurf beschränkt bie Berficherung auf bie Arbeiter bes Baugewerbes und auf die dem Fabritgefet unterftellten Arbeiter. Für diese ift die Berficherung obligatorisch, sofern ihr Lohn den Betrag von 2000 Fr. jährlich nicht überfteigt.

Die Arbeitgeber find beitragspflichtig und haben auch behufs Bereinfachung der Berwaltung die Beiträge ber Arbeiter zu erheben, bie fie vom Lohne abzuziehen haben. In Bezug auf die Beitragspflicht werden zwei Rtaffen Unterschieden, die Bauarbeiter und die Industriearbeiter. Die lettern zahlen je nach der Zugehörigkeit zu einer der drei aufgestellten Lohnklaffen 20, 30 ober 40 Rappen, die ersteren 40, 50 ober 60 Rappen.

Die Lohnflassen werden nach dem wöchentlichen Lohn= betrag eingeteilt, je nachdem bieselben bis 15 Fr., über 15 bis 24 Fr. ober über 24 Fr. sich belaufen.

lichen Beitrag pro Arbeiter, die Arbeitgeber bes Baugemerbes 20 Rappen pro Woche und Arbeiter bezahlen.

Die Sohe ber Unterftützung richtet sich nach ben berschiebenen Cohnklassen und banach, ob ber Berficherte berheiratet ift und eine Familie zu erhalten hat. Auf Grund einer geradezu peinlichen Berücksichtigung ber verschiebenen Familienverhältniffe gelangt ber Berfaffer bes Entwurfs gu folgenden Leiftungen ber Raffe an Arbeitslose:

- 1. Lohnklasse: 80 Ap., Fr. 1. 20, Fr. 1. 50.
- 2. Lohnklaffe: 90 Mp., " 1. 40, " 1. 70. 3. Lohnklaffe: Fr. 1. —, " 1. 50, " 2. —.

Nicht weniger als 9 Falle werden unterschieden.

Die Bezugsberechtigung beginnt 1 Woche nach einge= tretener Arbeitslofigkeit und bauert 91 Tage. Wer einen Nebenverdienft von mehr als 3 Fr. wöchentlich hat, muß sich 2/3 des Ueberschusses von der Unterstützung abziehen laffen.

Raffenmitglieder können nur folche Arbeiter werden, die feit einem Jahre in Bafel niedergelaffen find. Gine Unterstützung wird nicht gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit eintritt infolge von Lohnstreitigkeiten (Streik und Aussperrung), infolge von Krantheit und Unfall, infolge unbegründeter Ab= lehnung angebotener Arbeit u. f. w. Unterftützung wird erft gemährt, wenn ber verficherte Arbeitslofe 26 Wochen hindurch die Beiträge bezahlt hat.

Mitglieder, welche außerhalb bes Rantons Beschäftigung annehmen, erhalten ein Behrgelb von Fr. 1 bis Fr. 2. Die Anftalt foll einen Reservefonds bon Fr. 200,000 ansammeln.

Erreicht berfelbe diese Sobe, so sollen die Beiträge vermindert oder die Leiftungen ber Anstalt erhöht werden.

Dies bie hauptfächlichsten Bestimmungen bes vom Berfaffer in alle himmel erhobenen Entwurfes.

Die Grundlage dieser Versicherung leidet an großen in die Augen springenden Mängeln. Die Ginteilung der Arbeiter in Fabrik- und Bauarbeiter, zum Zwecke der höhern Belastung des Baugewerdes ist durchaus ungerechtsertigt. Wir dürsen nicht vergessen, daß die Klasse der Erdarbeiter und Handlanger, Taglöhner 2c. sich zum großen Teil aus Arbeitern rekrutiert, welche von andern Gewerden und der Industrie abgeschoben werden. Wie ein edler Kenner allmählich zum Droschken- und Karrenpferd herabsinkt, so sinken die unbrauchbaren und unzuverlässigen Elemente schließlich in die Klasse der nur von Zeit zu Zeit beschäftigten Handlanger und Taglöhner hinab und werden dann von Prosessoren und andern Theoretikern unbedenklich dem Baugewerde zugezählt. Dieses soll nun für die geringere Erwerdsschigkeit der außerangierten Arbeiter verantwortlich gemacht werden.

Man sollte im Grunde froh sein, daß das Baugewerbe für diese Leute wenigstens für eine größere Zeit Arbeit bietet und sollte es daher nicht gleichsam noch dafür durch eine höhere Belastung bei der Bersicherung bestrafen. Es sehlte nur noch, daß die Industrie das Baugewerbe auch für die kalte Witterung verantwortlich mache.

Nur wenn man alle möglichen unqualifizierten Arbeiter bem Baugewerbe zuzählt, kommt man zu ben im Basler Projekt enthaltenen Aufftellungen und kann man von einer übermäßigen Arbeitslosengefahr beim Baugewerbe sprechen.

Prof. Abler berechnet, daß in Basel gemäß den Bestimmungen des Gesetzes rund 9000 Arbeiter versicherungsspslichtig sein werden, davon gehören nach ihm 7500 der Industrie, 1500 dem Baugewerbe an. Bon diesen 9000 Arbeitern sind nach seiner Berechnung jährlich während 67 Tagen 1800 oder $20^{\circ}/_{o}$ arbeitsloß, darunter nicht weniger als 1000 Bauarbeiter.

Während auf 3 Bauhandwerker je 2 Arbeitslose kämen, soll auf 10 Industriearbeiter nur je einer kommen. Ich halte diese Rechnung für grundfalsch und tendenziös.

Ganz anders lauten die Mitteilungen der Herren Professoren Bücher und Kinkelin. Bücher teilt in seinem Werke über die Bewölkerung von Baselstadt mit, daß am 1. Dez. 1888 in Basel neben 27,504 beschäftigten Arbeitern 618 hier wohnhafte Arbeitslose gezählt wurden. Bon diesen kamen auf die Industrie neben 13,809 beschäftigten Arbeitern 247 Arbeitslose. Unter 2653 dem Baugewerbe zugezählten unsselbständigen Arbeitern wurden 87 Arbeitslose konstatiert, also blos $3,3^{\circ}/_{\circ}$.

Bücher bemerkt dazu: Die neue Basler Arbeitslosenzählung ist mit großer Sorgfalt durchgeführt worden. In sehr zahlereichen Fällen haben Nachprüfungen stattgefunden. Nun ist speziell in Bezug auf die Saisonarbeitslosigkeit zu bemerken, daß die Zählung für den 1. Dezember- gilt, wo die kalte Witterung noch nicht besonders stark sühlbar ist.

Die Arbeitslofigkeit steigert sich jedenfalls bis Ende Januar, wo sie wahrscheinlich am größten ist. Für die schlimmste Zeit im Januar wird man, um sicher zu gehen, die Zahl der Arbeitslosen auf $10^{\rm o}/_{\rm o}$ der unselbständig Erwerbenden veranschlagen dürfen. (Fortsetzung folgt.)

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung bes Sekretariates.)

An der Sitzung des Centralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins in Zürich am 5. September nahm als Bertreter des Gidgen. Industriedepartementes Hr. Dr. Kaufmann teil. Der von einer Subkommission geprüfte Entwurf des Hrn. F. Scheidegger in Bern, enthaltend die Grunds züge eines Bundesgesets über Berufsgesnossen 15 gige wind aften wurde durchberaten und wird nun als

Untrag bes Centralvorftandes Berhandlungsgegenftand ber auf den 19. und 20. Oftober nach Bafel einzuberufenden außerorbentlichen Delegiertenversammlung fein. Der Entwurf hat zur Voraussetzung bie Revifion bes Art. 31 ber Bundesverfaffung. Gr. Rugler-Bonzenbach in Bafel wird an ber Delegiertenversammlung speziell über biefe lettere Frage referieren, mahrend bas Referat bes Brn. Scheibegger die Organisation und die Aufgaben der Berufsgenoffenschaften erläutern wird. — Auf Antrag bes leit. Ausschuffes murbe ferner die Unftellung eines lleberfegers und Rorrefpondenten für frangösische Sprache beschlossen. — Ebenso murde bas Bubget pro 1896 beraten. — Der Ginladung bes Bers bandes deutscher Gewerbevereine zu einer Jahresversammlung in Cassel soll burch Entsendung eines Delegierten Folge geleistet werden. — Dem Schweizer. Gewerbekalenber pro 1896 wurde neuerdings eine Empfehlung gewährt. — Einige Traktanden: wie 3. B. das Regulativ für Wanderlehrvor' trage, Befprechung bes Submiffionsmefens 2c., mußten megen borgerückter Zeit berichoben werden.

Verbandswesen.

Schweizerischer Zieglerverein. In seiner Ginladung zum VI. schweizerischen Zieglertag in Bern sagt der Präsibent A. Noppel in Samushofen: Die Jahresversammlung wird am 18. September, vormittags 9 Uhr, im Gasthaus zum "Kreuz" in Zollitofen eröffnet (ab Bern 8.05, an in Zollitofen 8.18).

1. Jahresgeschäfte.

2. Vortrag von Herrn Professor Tetmajer, Vorstand ber eidg. Prüfungsanstalt für Baumaterialien vom Polytechnikum Zürich, über die Ziele und Zwecke der Untersuchung der schweiz. Thonlager.

3. Vortrag von herrn Ernst Hotop in Berlin, Special's Sugenieur für Ziegel: und Cementindustrie, über neuere

Biegeleieinrichtungen.

4. Bortrag von herrn Sberle, Bertreter ber Maschinens fabrit Konstanz, über Transportmittel in Ziegeleien.

5. Bejuch ber Ziegelfabrik bes Hrn. Marcuard in Zollikofell.
6. Freie Besprechung von Bereins= u. geschäftlichen Fragen.

7. Gemeinsame Fahrt zur landw. Ausstellung in Bern. Je nach vorgerückter Zeit Teilnahme am 1. Banket (12 Uhr) ober am 2. (etwa 1½ Uhr), Preis Fr. 2.50 mit ½ Fl. Wein.

Hierzu laben wir alle unsere verehrten Bereinsmitglieder, sowie auch andere schweizerischen Berufsgenossen, welche sich für unsere Bereinsbestredungen interessieren, freundlichst ein. Wir hoffen zuversichtlich, daß unser Programm, sowie die Gelegenheit zum Besuch der Bundesstadt, des altehrwürdigen und jetzt mächtig neu aufstredenden Bern, sowie der reich haltigen schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung zu vollzähligem Erscheinen veranlassen werden.

("Der Thonwarenfabrikant.") Der Handwerkerverein Freiburg beschloß, auf ein ^{Ge}schinzuwirken, das die Submissionen Syndikaten übertrage.

Berichiedenes.

Schweiz. Landesausstellung Genf 1896. (Mitgeteilt.) Das Centralkomitee der Landesausstellung hat in seiner Sitzung vom 6. September

1) Die Vorschläge der Kommission des Schweizerdorfes, eine Einschränkung der Wirtschaften in diesem Dorfe ber treffend, angenommen. Das Schweizerdorf wird darnach enthalten: a) eine Restauration; b) eine Vierhalle; c) eine Ausschankstelle für jedes der Weinhändler: Syndistate der Kantone Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf; d) einkstelles mittelalterliches Wirtshaus.

2) Den Unternehmern Obn und Sohn die Erstellung bes noch verbleibenden Teiles der Einfriedigung der Auststellung übertragen.